

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der NASA HDL GmbH

(Stand November 2021)

## 1. Geltungsumfang

- 1.1. Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) für alle von der NASA HDL GmbH (im Folgenden „**NASA**“) abgeschlossenen Verträge. Sie sind Teil jedes von NASA abgegeben Anbots und jeder von NASA erteilten Auftragsbestätigung.
- 1.2. Vereinbart wird, dass im Falle kollidierender AGB jene von NASA zur Anwendung kommen. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass gegenläufige Rechtsfolgen angeordnet werden, sondern auch bei von dem dispositiven Recht abweichenden Klauseln, die nur in den AGB eines Vertragspartners enthalten sind. Diese AGB kommen daher auch dann zur Anwendung, wenn der Vertragspartner über eigene AGB verfügt und diesen nicht widersprochen wird.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von NASA (im Folgenden „**Vertragspartner**“) werden nur wirksam, wenn sie von NASA schriftlich anerkannt werden. Diese AGB sind integrierender Bestandteil jedes (auch zukünftigen) Vertragsverhältnisses mit NASA. Die AGB gelten auch für zusätzliche oder geänderte Aufträge, die nach Vertragsabschluss mitgeteilt werden, auch ohne Bezugnahme auf die AGB.
- 1.4. Der Beginn der Umsetzung der Vertragserfüllung gilt nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Bedingungen.

## 2. Verbrauchergeschäfte

- 2.1. Die gegenständlichen AGB gelangen auch für den Fall, dass NASA mit einem Verbraucher einen Vertrag schließt, zur Anwendung. Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, für die das Geschäft nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört (§ 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutz-gesetz).
- 2.2. Zwingende gesetzliche Normen, die dem Schutze von Verbrauchern dienen (insb. Konsumentenschutzgesetz, im Folgenden „**KSchG**“; Verbrauchergewährleistungsgesetz, im Folgenden „**VGG**“), haben jedenfalls Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB. Im Verhältnis zwischen NASA und dem jeweiligen Verbraucher werden die Bestimmungen dieser AGB soweit wie notwendig von den zwingenden gesetzlichen Schutzbestimmungen ersetzt.
- 2.3. Auf Verträge, die nach dem 31.12.2021 zwischen NASA und Verbrauchern geschlossen werden, gelangen auch die Bestimmungen des VGG zur Anwendung.

### **3. Angebote von NASA**

- 3.1. Die Angebote von NASA sind unverbindlich.
- 3.2. Technische notwendige Material- oder Maßänderungen werden ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3. Sämtliche zu Werbe- oder Informationszwecken zur Verfügung gestellten digitalen oder analogen Inhalte, die den Vertragsgegenstand betreffen, sind unverbindliche Auskünfte. Dies gilt insbesondere auch für technische Unterlagen, Prospekte, Zeichnungen, Daten, Maße und Beschreibungen.
- 3.4. Zur Verfügung gestellte Inhalte jeglicher Art einschließlich der Leistungsverzeichnisse, Angebots- und Projektunterlagen etc., dürfen nur zum Zweck der Angebotseinholung verwendet werden, sind vertraulich zu behandeln und bei Aufforderung zurückzugeben. Es handelt sich dabei um geistiges Eigentum von NASA.

### **4. Verletzung von Schutzrechten**

Werden Vertragsgegenstände sowie Dienstleistungen aufgrund von vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Informationen (Konstruktionszeichnungen, Spezifikationen etc.) angefertigt sowie erbracht, hat der Vertragspartner NASA bei allfälliger Verletzung von Rechten Dritter schad- und klaglos zu halten.

### **5. Preise und Fälligkeit**

- 5.1. Preisangaben sind, sofern dies nicht anders vereinbart wurde, ausschließlich der gesetzlichen Steuern, Verpackung und Verladung sowie ab Lager zu verstehen. Sonstige mit der Lieferung im Zusammenhang stehende Steuern, Gebühren oder Abgaben sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 5.2. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gilt Punkt 5.1. mit der Maßgabe, dass NASA dem Verbraucher den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben, wenn aber der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder, wenn diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, das allfällige Anfallen solcher zusätzlicher Kosten bekanntgibt (§ 5a Abs 1 Z 3 KSchG).
- 5.3. Wurde die Lieferung der Kaufgegenstände vereinbart, so beinhaltet diese – mangels gegenteiliger Vereinbarung – nicht das Abladen und Vertragen der Kaufgegenstände. Die Lieferung wird gesondert verrechnet.
- 5.4. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist NASA berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, insbesondere wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten eintreten.

- 5.5. Sofern der Vertragspartner Verbraucher ist, gilt Punkt 5.4. mit der Maßgabe, dass für den Fall, dass die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung sich senken, NASA berechtigt ist, die Preise entsprechend anzupassen (§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG).
- 5.6. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich NASA eine entsprechende Preisänderung vor. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt Punkt 5.4. sinngemäß.
- 5.7. Mangels anderer Vereinbarung sind der Kaufpreis sowie sonstige mit dem Kauf im Zusammenhang stehende Zahlungsverpflichtungen sofort bei Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Ist Vorkasse vereinbart, ist die Zahlung sofort nach Vertragsabschluss fällig. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeiträge, welche durch erbrachte Teilleistungen/ Teillieferungen oder erweiterte Leistungen/Nachlieferungen, die über die ursprüngliche Auftragssumme hinaus entstehen.
- 5.8. Zahlungen sind in der vereinbarten Währung zu leisten.
- 5.9. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten.
- 5.10. Sofern der Vertragspartner Verbraucher ist, ist dieser für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von NASA oder bei Bestehen von Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von NASA anerkannt worden sind, berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben (§ 6 Abs 1 Z 8 KSchG).
- 5.11. Das Verbot der Zurückhaltung von Zahlungen gemäß Punkt 5.9. gelangt nicht zur Anwendung, wenn der Vertragspartner Verbraucher ist und das Zurückbehaltungsrecht gesetzlich normiert ist (§ 6 Abs 1 Z 7 KSchG).
- 5.12. NASA hat jedoch für fällige Forderungen, die ihr gegen einen anderen Unternehmer aus dem zwischen ihnen geschlossenen unternehmens-bezogenen Geschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht. NASA kann daher die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Zahlung des Vertragspartners aufschieben. Selbst wenn NASA in diesem Fall, die für die Leistungsausführung notwendigen Geräte und Materialien nicht für andere Zwecke als für die Vertragserfüllung verwendet, hat NASA das Recht, die Lieferfristen angemessen zu verlängern.
- 5.13. Ist der Vertragspartner mit (Teil-) Zahlungen zumindest 14 Tage im Verzug, ist NASA berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus diesen oder anderen Geschäften fällig zu stellen und für die offenen Beträge den gesetzlichen Verzugszinssatz in der Höhe von derzeit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. A. ab Fälligkeit zu fordern (§ 456 erster Satz Unternehmensgesetzbuch – UGB).
- 5.14. Sofern der Vertragspartner Verbraucher ist, gilt Punkt 5.13. mit der Maßgabe, dass ein Verzugszinssatz in der Höhe von 5 Prozentpunkten p. A. ab Fälligkeit als vereinbart gilt (§ 6 Abs 1 Z 13 KSchG).
- 5.15. Darüber hinaus ist NASA – bei Zahlungsverzug des Vertragspartners – berechtigt, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen vorprozessualen Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten zu fordern.  
Für jedes von NASA an den Vertragspartner im Verzugsfalle abgefertigte Mahnschreiben ist NASA berechtigt, für den hierfür entstehenden organisatorischen Aufwand pauschal € 10,00 vom Vertragspartner zu fordern.

NASA ist berechtigt, zur Betreuung unberichtigt aushaftender Forderungen gegenüber Vertragspartnern sich den Dienstleistungen eines Inkassoinstitutes zu bedienen. NASA ist berechtigt, die ihr gegenüber vom Inkassoinstitut in Rechnung gestellten Entgelte im tatsächlichen Ausmaß vom im Verzug befindlichen Vertragspartner zu fordern. Die vom Vertragspartner zu ersetzenden Inkassokosten sind jedoch mit den Höchstbeträgen gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, StF: BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung gedeckelt.

NASA ist überdies berechtigt, sich zur Eintreibung unberichtigt aushaftender Forderungen gegenüber Vertragspartnern sich der rechtsfreundlichen Hilfe von Rechtsanwälten zu bedienen. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen der außergerichtlichen Betreuung zum Ersatz der nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) sowie der gemäß der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) festgesetzten Honorare des Rechtsanwaltes.

- 5.16. Insbesondere in den in 7.6. genannten Fällen ist NASA berechtigt, für die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und dadurch diese fällig zu stellen.

## **6. Vertragsschluss**

- 6.1. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder tatsächlicher Erfüllung zustande.
- 6.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur bei Einhaltung der Schriftform gültig.
- 6.3. Sämtliche zu Werbe- oder Informationszwecken zur Verfügung gestellten digitalen oder analogen Inhalte werden nur insoweit zum Vertragsinhalt, als in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

## **7. Vertragserfüllung**

- 7.1. Die vereinbarten Liefer- oder Fertigstellungstermine sind unverbindlich. Die Liefer- oder Fertigstellungstermine sind als Richtwerte zu verstehen. Fixtermine sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung, wenn der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt bereits alle ihn treffenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist der Vertragspartner zur Leistung von Sicherheiten verpflichtet, beginnt die Lieferfrist frühestens mit der Leistung der Sicherheiten. Ist der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder mit der Leistung von Sicherheiten in Verzug, so verlängern sich die Liefer- bzw. Fertigstellungsfristen entsprechend.
- 7.2. Sofern der Vertragspartner Verbraucher ist, wird NASA bei Verträgen über Waren die Waren ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber nicht später als 30 Tage nach Vertragsabschluss bereitstellen oder – wenn die Übersendung der Ware vereinbart ist – beim Verbraucher abliefern, wenn schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wurde (§ 7a KSchG).

- 7.3. NASA darf Vor- und Teillieferungen durchführen und abrechnen.
- 7.4. Wurde Lieferung auf Abruf vereinbart, gelten die Verkaufsgegenstände spätestens ein halbes Jahr nach der Bestellung als abgerufen, wenn schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.5. Für die Ein- oder Ausfuhr notwendige oder sonstige Genehmigungen, Anzeigen etc. hat der Vertragspartner zu sorgen.
- 7.6. Verzögerungen der Fertigstellung oder Lieferung aufgrund von nicht in der Einflussphäre von NASA gelegenen Ereignissen (z. B. höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, bewaffnete Auseinandersetzungen, Energie- oder Rohstoffmängel, Streik, Verzollungsverzug, Transportschäden, Zuliefer-schwierigkeiten, Datenverlust, Hackerangriffe bzw. allfällige Folgen hieraus etc.) führen zu einer ihrer Dauer entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist, welche mit 6 Monaten begrenzt wird. Als höhere Gewalt werden auch sämtliche im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehende Verzögerungen oder Erschwerungen eingestuft.
- 7.7. Wurde die Lieferung der Verkaufsgegenstände vereinbart, so obliegt es NASA, die Versandart zu wählen. Das Risiko des zufälligen Untergangs trifft ab Aussendung der Vertragsgegenstände an den Transporteur dennoch den Vertragspartner. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gelangt Punkt 7.7. zweiter Satz nicht zur Anwendung (§ 7b KSchG).
- 7.8. NASA behält sich eine mengenmäßige Über- oder Unterbelieferung von 20 % vor.
- 7.9. Sofern der Vertragspartner Verbraucher ist, gelangt Punkt 7.8. mit der Maßgabe zur Anwendung, dass NASA vor einer zumutbaren und geringfügigen mengenmäßigen Über- oder Unterbelieferung den Verbraucher von der beabsichtigten Über- oder Unterbelieferung verständigt und dem Verbraucher die hierfür maßgeblichen und sachlich gerechtfertigten Umstände darlegt (§6 Abs 2 Z 3 KSchG).
- 7.10. Unterlässt es der Vertragspartner von ihm zu vertretende Umstände, die eine Vertragserfüllung verhindern, innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, ist NASA berechtigt, die für die Leistungsausführung notwendigen Geräte und Materialien für andere Zwecke als die Vertragserfüllung zu verwenden. Dadurch entstehende Lieferverzöger-ungen von NASA gehen zu Lasten des Vertragspartners. Lieferfristen werden unter Berücksichtigung des für die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung notwendigen Zeitraumes verlängert.
- 7.11. Konstruktions- und Planungsdienstleistungen, die von NASA zu erbringen sind, werden stets nach den Wünschen und Vorstellungen des Vertragspartners erbracht. Sollten durch die konkrete Ausgestaltung eines von NASA nach den Wünschen und Vorstellungen des Vertragspartners geplanten bzw. konstruierten Produktes Schäden beim Vertragspartner oder bei Dritten entstehen, wird der Vertragspartner NASA schad- und klaglos halten.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (inklusive Steuern, Verzugszinsen oder sonstige Kosten und Spesen) behält sich NASA das Eigentum an den Kaufgegenständen vor.
- 8.2. Werden die Kaufgegenstände durch den Vertragspartner verarbeitet, vereinigt, vermengt oder vermischt, entsteht Miteigentum im Verhältnis der Wertanteile zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vereinigung, Vermengung oder Vermischung.

- 8.3. Insoweit der Vorbehaltskäufer (Vertragspartner) die Kaufgegenstände weiterverkauft, mit fremden Sachen verarbeitet, vereinigt, vermengt oder vermischt, tritt er alle daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte sicherheitsweise an NASA ab. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Dritten von der Abtretung zu verständigen und die Abtretung in seinen Büchern zu vermerken.
- 8.4. Der Vorbehaltskäufer hat NASA auf Verlangen den Dritten (Zessus) bekannt zu geben und die für die Eintreibung der abgetretenen Forderung notwendigen Unterlagen herauszugeben.
- 8.5. Bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises ist der Vertragspartner verpflichtet, Dritte, die sich ein Recht an den Verkaufsgegenständen anmaßen, auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und NASA von der Rechtsanmaßung zu verständigen.

## **9. Gläubigerverzug**

- 9.1. Falls die Übergabe aus Gründen, die der Vertragspartner zu verantworten hat, nicht fristgerecht stattfinden kann, gerät dieser in Annahmeverzug. Spätestens zu diesem Zeitpunkt gehen Gefahr und Kosten jedenfalls auf den Vertragspartner über. Im Fall des Annahmeverzuges des Vertragspartners ist NASA berechtigt, die Verkaufsgegenstände im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners einzulagern. In diesem Fall gelten die Vertragsgegenstände mit Einlagerung als vertragsmäßig geliefert.
- 9.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die durch die Einlagerung entstehenden Kosten unverzüglich nach deren Entstehen zu bezahlen.
- 9.3. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, alle sonstigen aufgrund seines Verzuges entstehenden Kosten zu bezahlen.

## **10. Retourware**

- 10.1. Soweit eine Rücknahme von Verkaufsgegenständen durch NASA nicht schriftlich zugestimmt wurde, hat der Vertragspartner kein Recht auf Rückgabe der Verkaufsgegenstände.
- 10.2. Wird der Rücknahme von Verkaufswaren schriftlich zugestimmt, müssen die Verkaufsgegenstände originalverpackt und im verkaufsfähigen Zustand zurückgegeben werden. Sonderanfertigungen, beschädigte oder verschmutzte Verkaufsgegenstände, können nicht zurückgegeben werden.
- 10.3. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten des Vertragspartners und wird unter Abzug von Verwaltungs- und Vertriebskosten vergütet.
- 10.4. Etwaige weitere durch die Rückgabe entstehende Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 10.5. Bis zur ordnungsgemäßen Rücknahme im Lager von NASA trifft den Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang der Retourware.

## **11. Gefahrenübergang**

- 11.1. Den Vertragspartner trifft die Gefahr für den zufälligen Untergang, jedenfalls sobald die Verkaufsgegenstände das Lager von NASA verlassen.
- 11.2. Die Gefahr für die Lieferung trägt der Vertragspartner. Dies gilt auch für den Fall, dass der Transport von NASA durchgeführt oder organisiert wird.
- 11.3. Können die Verkaufsgegenstände aus Gründen, die in der Sphäre des Vertragspartners liegen, nicht versandt werden, so geht die Gefahr mit der Bereitschaft zur Versendung auf den Vertragspartner über.
- 11.4. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gelten die Punkte 11.1., 11.2. und 11.3. mit der Maßgabe, dass für den Fall, dass NASA die Ware übersendet, die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher übergeht, sobald die Ware an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher – in Abkehr von Punkt 7.7. erster Satz – selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von NASA vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Eigentumsübergang richtet sich auch für diesen Fall nach den Bestimmungen in Punkt 8. (§ 7b KSchG).

## **12. Gewährleistung**

- 12.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher, richten sich die Gewährleistungsbestimmungen nach den §§ 922ff ABGB sowie den Bestimmungen des VGG (vgl. auch Punkt 2.3.), sofern in den folgenden Punkten keine spezielleren Regelungen für Verbraucher normiert werden. Die Punkte 12.3. bis inklusive 12.9. sowie die Punkte 12.11. bis inklusive 12.14. sowie die Punkte 12.16. und 12.17. gelangen ansonsten nur zur Anwendung, wenn der Vertragspartner kein Verbraucher ist.
- 12.2. NASA haftet für Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Gegenstände, soweit diese bereits bei Übergabe bestanden.
- 12.3. Nur aus den ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemachten Inhalten können Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 12.4. Die Gewährleistungspflicht beträgt für bewegliche und unbewegliche Sachen 1 Jahr, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungspflichten vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind.
- 12.5. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 12.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die übergebenen Vertragsgegenstände binnen einer angemessenen Frist von maximal 8 Tagen nach Übergabe zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen (vgl. für Unternehmer die §§ 377, 378 UGB). Versteckte Mängel und Rechtsmängel müssen binnen 8 Tagen nachdem sie entdeckt wurden, gerügt werden.
- 12.7. Rügt der Vertragspartner Mängel, so hat er NASA unverzüglich den Mangel durch geeignete Unterlagen und Daten nachzuweisen.
- 12.8. Die Vermutung des § 924 ABGB wird abbedungen. Der Vertragspartner hat zu beweisen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorlag. Dies gilt nur insoweit, als es dem Vertragspartner nicht vollkommen unzumutbar ist, nachzuweisen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorgelegen hat.

- 12.9. NASA behält sich das Recht vor, Ansprüche auf Verbesserung und Austausch nicht am Erfüllungsort vorzunehmen, sondern sich mangelhafte Vertragsgegenstände zu diesem Zweck auf Kosten des Vertragspartners zusenden zu lassen.
- 12.10. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so gilt Punkt 12.9. mit der Maßgabe, dass NASA berechtigt ist, zu verlangen, dass der Verbraucher, wenn es für diesen tunlich ist, die Sache an NASA übersendet. Die Gefahr einer solchen Übersendung trägt NASA. Die notwendigen Kosten der Verbesserung oder des Austauschs, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten hat NASA zu tragen (§ 8 Abs 2 und 3 KSchG).
- 12.11. NASA ist erst ab vollständiger Vertragserfüllung durch den Vertragspartner zur Mängelbehebung verpflichtet.
- 12.12. Alle Mangelfolgekosten (z. B. Ein- und Ausbaurkosten, Abtransport, Entsorgung, etc.) sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 12.13. Auch hinsichtlich der verbesserten bzw. ausgetauschten Vertragsgegenstände behält sich NASA das Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor.
- 12.14. Installiert oder fertigt NASA Verkaufsgegenstände auf Basis von Unterlagen, Instruktionen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners an, so haftet NASA nur für die bedingungsgemäße Ausführung.
- 12.15. Für den Verkauf gebrauchter Verkaufsgegenstände wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Sofern der Vertragspartner Verbraucher ist, wird bei dem Verkauf von gebrauchten beweglichen Verkaufsgegenständen die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt. Beim Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen ist die Verkürzung nur dann wirksam, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist (§ 9 Abs 1 KSchG).
- 12.16. Nimmt der Vertragspartner oder ein Dritter ohne Genehmigung durch NASA Änderungen an den Vertragsgegenständen vor, erlischt das Gewährleistungsrecht des Vertragspartners.
- 12.17. Das besondere Rückgriffsrecht des Vertragspartners gemäß § 933b ABGB erlischt ein Jahr nach der Übergabe der Verkaufsgegenstände an den Vertragspartner.

### **13. Rücktritt vom Vertrag**

- 13.1. Der Vertragspartner hat bei Lieferverzug unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- 13.2. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Ist der Vertragspartner Verbraucher, genügt die Einhaltung der Schriftform.
- 13.3. NASA ist berechtigt, bei objektivem Verzuge des Vertragspartners zurückzutreten.
- 13.4. NASA ist berechtigt – ohne Schadenersatzpflichtig zu werden – vom Vertrag zurückzutreten, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutrifft/zutreffen:
  - a) der Vertragspartner die Ausführung der Lieferung aus Gründen, die er zu vertreten hat, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist verzögert. In diesem Fall kann NASA eine Entschädigung in Höhe von 20 % der Bruttoauftragssumme als Entschädigung fordern. Darüberhinausgehende Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben unberührt.
  - b) wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber NASA gefährdet ist und sich der Vertragspartner weigert, an NASA Vorauszahlung oder taugliche Sicherheit zu leisten.



- c) es zu einer Verlängerung der Lieferzeit aus den in Punkt 7.6. genannten Gründen von mehr als der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit, mindestens jedoch um 6 Monate kommt.
- 13.5. Aus den genannten Gründen kann durch NASA auch ein bloßer Teilrücktritt erklärt werden.
- 13.6. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche sind im Rücktrittsfall die bereits erbrachten Leistungen bzw. Teilleistungen vertragsmäßig abzurechnen. Das auf die erbrachten Leistungen entfallende Entgelt ist zu bezahlen. Dies gilt ebenso für vom Vertragspartner noch nicht abgenommene Vertragsgegenstände sowie für Vorbereitungsleistungen. Alternativ kann aber auch die Rückstellung bereits gelieferter Vertragsgegenstände verlangt werden.

## **14. Schadenersatz**

- 14.1. NASA haftet – soweit es sich nicht um Personenschäden handelt – nicht für leichte oder schlicht grobe Fahrlässigkeit.
- 14.2. Die Haftung von NASA ist mit den Kosten der Schadensbehebung begrenzt. NASA haftet nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, indirekte Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Verlust von Daten und Informationen, Zinsverluste oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.
- 14.3. Der Vertragspartner kann zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch verlangen, ist sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für NASA mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, kann der Vertragspartner Geldersatz fordern. Zwingende gesetzliche Bestimmungen betreffend Vertragspartner in ihrer Eigenschaft als Verbraucher bleiben unberührt.
- 14.4. Dem Vertragspartner obliegt der Beweis für Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden.
- 14.5. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so gilt Punkt 14.4. mit der Maßgabe, dass dem Verbraucher keine Beweislast auferlegt wird, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft (§ 6 Abs 1 Z 11 KSchG).
- 14.6. Schadenersatzansprüche eines Unternehmers wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines halben Jahres ab Kenntnis des Schadens und Schädigers, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach Auslieferung und Übergabe der Verkaufsgegenstände.
- 14.7. NASA haftet nicht für Schäden infolge der unsachgemäßen Verwendung, Montage oder Inbetriebnahme der Verkaufsgegenstände. Maßstab für die Beurteilung der unsachgemäßen Verwendung, Montage oder Inbetriebnahme der Verkaufsgegenstände sind die behördlichen oder etwaig mitgelieferten Bedingungen und Auflagen, sowie die einschlägigen fachspezifischen und rechtlichen Regeln.
- 14.8. Wurde eine Konventionalstrafe für Lieferverzug vereinbart, so kann der Vertragspartner einen die Konventionalstrafe übersteigenden Betrag nicht begehren. Darüberhinausgehende Beträge/Ansprüche insbesondere aus dem Titel Schadenersatz, entgangener Gewinn, Bereicherung etc. sind ausgeschlossen.

## **15. Produkthaftung**

- 15.1. Die von NASA erbrachten Leistungen, gelieferten Vertragsgegenstände, Geräte oder sonstigen Anlagen, bieten bloß jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen mitgelieferten Unterlagen erwartet werden darf.
- 15.2. Regressansprüche des unternehmerischen Vertragspartners aufgrund des Produkthaftungsgesetzes werden ausgeschlossen.

## **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1. Auf dieses Vertragsverhältnis (alle mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebende Streitigkeiten) ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Rechts und unter Ausschluss des UNCITRAL Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, anwendbar. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung (mittelbar oder unmittelbar) vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz, Österreich. Der Verbrauchergerichtsstand gemäß § 14 KSchG (sachlich berufenes Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt) bleibt unberührt.
- 16.2. Erfüllungsort sämtlicher Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis von und an NASA ist Linz, Österreich, auch wenn ein anderer faktischer Übergabeort vereinbart ist.
- 16.3. Sollten etwaige Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 16.4. Persönliche Daten werden im Sinne und im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO) vertraulich behandelt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der dauerhaften Geschäftsbeziehung gespeichert. Der Vertragspartner stimmt zu, dass die Daten genutzt werden, um ihn per Post oder E-Mail über andere Produkte zu informieren. Außerdem ist NASA berechtigt, personenbezogene Daten zu Inkassozwecken und Mitteilungen an Schutzorganisationen der Wirtschaft, Gerichte und zuständige Behörden weiterzugeben. Bei der Datenverarbeitung und – übermittlung werden die schutzwürdigen Belange gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Die weitere Verwendung der Daten zu Werbezwecken kann der Vertragspartner jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Mitteilung an NASA widersprechen bzw. diese widerrufen.
- 16.5. Die aktuellen AGB sind in den Geschäftsräumen von NASA oder online unter [www.nasa-hdl.at/AGB.pdf](http://www.nasa-hdl.at/AGB.pdf) einsehbar. Der Vertragspartner erklärt, in die aktuellen AGB Einsicht genommen und mit der Zugrundelegung dieser für das Vertragsverhältnis einverstanden zu sein.